

# HSD NR. 1006

Das Verköndungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

05.06.2025  
Nummer 1006

## **Erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Hochschule Düsseldorf**

**Vom 05.06.2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 12 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

### **ARTIKEL I**

Die Geschäftsordnung des Senats der Hochschule Düsseldorf vom 18.07.2017 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 558) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 4 wie folgt gefasst:  
„§ 4 Hochschulöffentlichkeit“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „öffentlichen“ durch das Wort „hochschulöffentlichen“ ersetzt.
  - b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:  
„(7) <sup>1</sup>Sitzungen des Senats können auch in hybrider oder ausschließlich elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Sitzungsform trifft die oder der Vorsitzende.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird durch die Überschrift „Hochschulöffentlichkeit“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 wird das Wort „öffentlich“ durch das Wort „hochschulöffentlich“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Öffentlichkeit“ durch das Wort „Hochschulöffentlichkeit“ ersetzt.
  - d) In Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 1. Spiegelstrich wird jeweils das Wort „öffentlichen“ durch das Wort „hochschulöffentlichen“ ersetzt.

- e) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „öffentlicher“ durch das Wort „hochschulöffentlicher“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 4 wird das Wort „öffentlichen“ durch das Wort „hochschulöffentlichen“ ersetzt.
5. § 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:  
„(10) <sup>1</sup>Abstimmungen des Senats können auch in elektronischer Form oder im Umlaufverfahren stattfinden. <sup>2</sup>Die Frist zur Stimmabgabe im Umlaufverfahren soll mindestens eine Woche betragen. <sup>3</sup>Das Umlaufverfahren kann auf elektronische oder schriftlich verkörperte Weise (Textform) durchgeführt werden und ist zulässig, wenn kein Mitglied des Senats der Durchführung innerhalb der Frist nach Satz 2 ausdrücklich widerspricht. <sup>4</sup>Abstimmungen im Umlaufverfahren sind in einer der Hochschulöffentlichkeit zugänglichen Weise bekannt zu machen.“

## ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Düsseldorf vom 27.05.2025.

Düsseldorf, den 05.06.2025

gez.  
Die Präsidentin  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Dr. Edeltraud Vomberg

## HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.